Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 20.

(No. 2035.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 15. Juni 1839., wonach des Königs Majestät den anliegenden Tarif zur Erhebung des Schleusengeldes bei der Schiffs- und Flößschleuse zu Groß-Bubainen am Pregel genehmigen.

Ich habe den mit Ihrem Berichte vom 23. v. M. eingereichten Tarif zur Erhebung des Schleusengeldes bei der Schiffs- und Flößschleuse zu Groß-Bubainen am Pregel mit dem Vorbehalte einer Revision von 10 zu 10 Jahren genehmigt und sende Ihnen denselben vollzogen zurück.

Berlin, den 15. Juni 1839.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Finanzminister Grafen von Alvensleben.

Tarif
zur Erhebung des Schleusengeldes bei der Schiffs- und Flöß-Schleuse zu Groß-Bubainen am Pregel.

Es wird entrichtet:

	Rthlr.	Sgr.
1) Für einen beladenen Kahn bei einer Tragfähigkeit von 40 u. mehr Lasten	1	—
2) = = = = = = = = 30 bis 40 Lasten	—	25
3) = = = = = = = = 20 bis 30 Lasten	—	20
4) = = = = = = = = 10 bis 20 Lasten	—	15
5) = = = = = = = = unter 10 Lasten	—	5
6) = einen Fischer- oder Handkahn	—	2
7) Von jeden zehn Stück Floßholz	—	3

In so weit die Stückzahl weniger als 10 beträgt, oder durch 10 nicht theilbar ist, wird für jedes Stück vier Pfennige entrichtet.

(Ausgegeben zu Berlin, den 24. August 1839.)

Allgemeine Bestimmungen.

1) Unbeladene Kähne, das heißt solche, welche außer dem Gepäck und der Schiffsprovision keine Ladung haben, zahlen nur ein Drittheil obiger Sätze.

2) Von Transporten, die für unmittelbare Rechnung des Staats geschehen, werden gar keine Abgaben erhoben.

Berlin, den 23. Mai 1839.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Graf von Alvensleben.

(No. 2036.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 22. Juni 1839., die Aufhebung der bisherigen Chausseebau-Dienste in den Regierungsbezirken Magdeburg und Merseburg betreffend.

Auf Ihren Bericht vom 11. v. M. bestimme Ich nach Ihrem Antrage und mit Bezug auf Meine im Landtagsabschiede vom 31. Dezember 1838. den Sächsischen Provinzialständen ertheilte Zusicherung, daß die in den Regierungsbezirken Magdeburg und Merseburg nach Maaßgabe des Publikandi vom 13. November 1787. zu leistenden Baudienste zur Unterhaltung der Staats-Chausseen vom 1. Januar k. J. an nicht weiter in Anspruch genommen werden sollen. Rücksichtlich derjenigen Dienste, welche in den gedachten Regierungsbezirken auf den Grund des Edikts vom 14. Juli 1742. und des Mandats vom 21. Mai 1743. zur Unterhaltung der, nicht chausseemäßig ausgebauten, Wege abzuleisten sind, behält es bis zur Publikation abändernder gesetzlicher Vorschriften das Bewenden. Sie haben diese Order durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen.

Berlin, den 22. Juni 1839.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Finanzminister Grafen v. Alvensleben.

(No. 2037.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 13. Juli 1839., die für die Folge rücksichtlich der Uebernahme von Nebenämtern durch Staatsbeamte zu beobachtenden Bestimmungen betreffend.

Um den Nachtheilen vorzubeugen, welche bei Staatsbeamten aus der Annahme von Nebenämtern entstehen können, sollen nach den Mir von dem Staatsministerium in dem Berichte vom 14. v. M. gemachten Vorschlägen, von jetzt an folgende Bestimmungen zur Anwendung kommen:

1) Kein Staatsbeamter darf ein Nebenamt oder eine Nebenbeschäftigung, mit welcher eine fortlaufende Remuneration verbunden ist, ohne vorgängige ausdrückliche Genehmigung derjenigen Centralbehörden übernehmen, welchen das Haupt- und das Nebenamt untergeben sind.

2) Die betreffenden Centralbehörden haben sich in jedem einzelnen Falle über die, den obwaltenden besonderen Umständen entsprechenden Bedingungen, wovon die Ertheilung der Genehmigung abhängig zu machen ist, zu vereinigen. — Verabredungen, wonach ein Beamter, um eine Nebenstelle oder Nebenbeschäftigung zu übernehmen, sich in seinem Hauptamte, wenn auch auf eigene Kosten, ganz oder theilweise vertreten lassen will, sind unzulässig.

3) Die Uebertragung von Nebenämtern oder Nebenbeschäftigungen darf in der Regel nur auf Widerruf stattfinden. Die Centralbehörden des Haupt- wie des Nebenamts sind gleich befugt, diesen Widerruf eintreten zu lassen, ohne daß eine Beschwerde darüber zulässig ist, oder eine Entschädigung für den Verlust der mit dem Nebenamte oder Geschäfte verbundenen Einnahmen oder Vortheile in Anspruch genommen werden kann. Die von Mir selbst genehmigten Ernennungen zu Nebenämtern sind jedoch als bleibende zu betrachten. — Aus besonderen Gründen können auch die Centralbehörden ausnahmsweise Nebenämter oder Nebenbeschäftigungen entweder bleibend oder doch auf bestimmte Jahre übertragen, oder zu einer solchen Uebertragung die Genehmigung ertheilen. — Es muß dies aber bei der Verleihung oder der Genehmigung der Annahme ausdrücklich bemerkt werden, indem sonst der Widerruf jederzeit zulässig bleibt.

4) Mit alleiniger Ausnahme der Fälle, in denen eine in den Etats aufgeführte Stelle als Nebenamt bleibend verliehen ist, kann von dem mit Nebenämtern oder Geschäften verbundenen Einkommen auf Pension niemals Anspruch gemacht werden, wogegen von diesem Einkommen auch keine Pensionsbeiträge zu entrichten sind. In so weit jedoch das Diensteinkommen eines Nebenamts bei der Berechnung der Pensionsbeiträge bisher mit berücksichtigt worden ist, dauert die Entrichtung dieser Beiträge und der entsprechende Pensionsanspruch so lange fort, bis dieses Nebenamt anderweitig verliehen wird.

5) Alle Einnahmen und Emolumente, welche ein Beamter außer dem mit seinem Hauptamte verbundenen Einkommen aus Staats-, Instituten-, Korporations- oder anderen Kassen und Fonds bezieht, müssen in dem-

jenigen Etat, worin das Hauptamt aufgeführt ist, genau vor der Linie vermerkt werden. Auch ist in dem Jahresetat, worin eine solche Neben-Einnahme zum ersten Male erscheint, nachzuweisen, daß bei deren Verleihung den vorstehenden Vorschriften genügt worden.

Ich beauftrage das Staatsministerium, diese Bestimmungen, von denen ohne Meine spezielle Genehmigung niemals abgewichen werden darf, durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen.

Berlin, den 13. Juli 1839.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

(No. 2038.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 15. Juli 1839., wonach des Königs Majestät den anliegenden Tarif zur Erhebung der Durchlaßgebühren an den stehenden Rheinbrücken bei Koblenz, Köln und Wesel genehmigen.

Ich habe den mit Ihrem Berichte vom 17. v. M. eingereichten, den Verabredungen der Rheinschiffahrts-Kommission entsprechenden Tarif für die Erhebung der Durchlaßgebühren an den stehenden Rheinbrücken bei Koblenz, Köln und Wesel genehmigt und sende denselben Behufs der Publikation durch die Gesetz-Sammlung vollzogen zurück.

Berlin, den 15. Juli 1839.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Finanzminister Grafen v. Alvensleben.

Tarif

Tarif,

nach welchem die Gebühr für den Durchlaß durch die stehenden Rheinbrücken bei Koblenz, Köln und Wesel zu erheben ist.

Es wird entrichtet:

A. für das Oeffnen des gewöhnlichen Durchlasses mittelst Abfahrens des Windeschiffes

I. bei jeder der Rheinbrücken zu Koblenz und Köln von jedem Fahrzeuge, oder Flosse . . . . 17 Sgr. 6 Pf.

II. bei der Rheinbrücke zu Wesel
von einem Fahrzeuge

1) bei einer Tragfähigkeit von 1000 Ctrn., oder mehr . . .	1 Rthlr.	6 Sgr.
2) = = = = 600, jedoch unter 1000 Ctrn.	1 =	2 =
3) = = = = 300 = = 600 =	— =	24 =
4) = = = = 50 = = 300 =	— =	20 =
5) = = = = weniger als 50 =	— =	8 =

B. für den Durchlaß mittelst Abfahrens eines oder mehrerer Brückenjoche für jedes abgefahrene Joch bei jeder der drei vorgenannten Brücken, von jedem Fahrzeuge oder Flosse . . 2 Rthlr. 20 Sgr.

Berlin, den 15. Juli 1839.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Graf v. Alvensleben.

(No. 2039.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 20. Juli 1839., wodurch des Königs Majestät der Stadt Sachsa im Kreise Nordhausen die revidirte Städteordnung vom 17. März 1831. zu verleihen geruht haben.

ad No. „ 17 März 1831 Gs. pag. 9.

Auf Ihren Bericht vom 28. v. M. will Ich der Stadt Sachsa im Kreise Nordhausen, in welcher früher, ihrem eigenen Antrage gemäß, mit Einführung der revidirten Städteordnung Anstand genommen worden ist, nach dem jetzigen Antrage des Gemeinderaths solche verleihen, Sie jedoch hiermit zugleich ermächtigen, dafern dies nach weitern Ermittelungen zu Vermehrung der Zahl der wählbaren Personen und zur Erleichterung des Wechsels erforderlich seyn sollte, den nach §. 56. der Städteordnung zur Wählbarkeit erforderlichen Grundwerth von Eintausend Thalern bis auf Sechshundert Thaler, oder auch die Zahl der Stadtverordneten von neun bis auf sechs zu ermäßigen und ein hiernach entworfenes Statut zu bestätigen. Diesen Befehl haben Sie durch die Gesetz-Sammlung bekannt machen zu lassen.

Teplitz, den 20. Juli 1839.

Friedrich Wilhelm.

An den Staatsminister des Innern und der Polizei, v. Rochow.

(No. 2040.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 22. Juli 1839., wodurch des Königs Majestät der Stadt Wetzlar die revidirte Städteordnung vom 17. März 1831. zu verleihen geruht haben.

ad No. „ 17 März 1831 Gs. pag. 9.

Da die Bedenken, welche gegen den Antrag des Stadtraths zu Wetzlar auf Verleihung der revidirten Städteordnung angeregt worden, nach Ihrem Berichte vom 28. v. M., für erledigt zu achten sind, so will Ich der Stadt Wetzlar die revidirte Städteordnung vom 17. März 1831. nunmehr verleihen. Sie haben den Ober-Präsidenten der Provinz wegen der Einführung derselben mit der erforderlichen Instruktion zu versehen und diesen Erlaß durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Teplitz, den 22. Juli 1839.

Friedrich Wilhelm.

An den Staatsminister v. Rochow.

(No. 2041.) Ministerialerklärung über die, zwischen der Königl. Preußischen Regierung einerseits und der Herzogl. Anhalt-Dessauischen Regierung andererseits getroffene Uebereinkunft wegen gegenseitiger Uebernahme der Vagabunden und Ausgewiesenen. Vom $\frac{21. \text{ Juni}}{24. \text{ Juli}}$ 1839.

Zwischen der Königlich Preußischen Regierung einerseits und der Herzoglich Anhalt-Dessauischen Regierung andererseits ist nachstehende Uebereinkunft wegen gegenseitiger Uebernahme der Vagabunden und Ausgewiesenen verabredet und abgeschlossen worden.

§. 1. Es soll in Zukunft kein Vagabunde oder Verbrecher in das Gebiet des andern der beiden hohen kontrahirenden Theile ausgewiesen werden, wenn derselbe nicht entweder ein Angehöriger desjenigen Staats ist, welchem er zugewiesen wird, und in demselben sein Heimwesen zu suchen hat, oder doch durch das Gebiet desselben als ein Angehöriger eines in gerader Richtung rückwärts liegenden Staats, nothwendig seinen Weg nehmen muß.

§. 2. Als Staatsangehörige, deren Uebernahme gegenseitig nicht versagt werden darf, sind anzusehen:

a) alle diejenigen, deren Vater, oder, wenn sie außer der Ehe erzeugt wurden, deren Mutter zur Zeit ihrer Geburt in der Eigenschaft eines Unterthans mit dem Staate in Verbindung gestanden hat, oder, welche ausdrücklich zu Unterthanen aufgenommen worden sind, ohne nachher wieder aus dem Unterthansverbande entlassen worden zu seyn, oder ein anderweitiges Heimathsrecht erworben zu haben;

b) diejenigen, welche von heimathlosen Eltern zufällig innerhalb des Staatsgebiets geboren sind, so lange sie nicht in einem anderen Staate das Unterthanenrecht, nach dessen Verfassung, erworben, oder sich daselbst mit Anlegung einer Wirthschaft verheirathet, oder darin, unter Zulassung der Obrigkeit, zehn Jahre lang gewohnt haben;

c) diejenigen, welche zwar weder in dem Staatsgebiete geboren sind, noch das Unterthanenrecht nach dessen Verfassung erworben haben, hingegen nach Aufgebung ihrer vorherigen staatsbürgerlichen Verhältnisse, oder überhaupt als heimathslos, dadurch in nähere Verbindung mit dem Staate getreten sind, daß sie sich daselbst unter Anlegung einer Wirthschaft verheirathet haben, oder, daß ihnen während eines Zeitraums von zehn Jahren stillschweigend gestattet worden ist, darin ihren Wohnsitz zu haben.

§. 3. Wenn ein Landstreicher ergriffen wird, welcher in dem einen Staate zufällig geboren ist, in einem andern aber das Unterthanenrecht ausdrücklich erworben, oder mit Anlegung einer Wirthschaft sich verheirathet, oder durch zehnjährigen Aufenthalt sich einheimisch gemacht hat, so ist der letztere Staat, vorzugs-

zugsweise, ihn aufzunehmen verbunden. Trifft das ausdrücklich erworbene Unterthanenrecht in dem einen Staate, mit der Verheirathung oder zehnjährigen Wohnung in einem andern Staate zusammen, so ist das erstere Verhältniß entscheidend. Ist ein Heimathloser in dem einen Staate in die Ehe getreten, in einem andern aber nach seiner Verheirathung während des bestimmten Zeitraums von zehn Jahren geduldet worden, so muß er in dem letztern beibehalten werden.

§. 4. Sind bei einem Vagabunden oder auszuweisenden Verbrecher keine der in den vorstehenden Paragraphen enthaltenen Bestimmungen anwendbar, so muß derjenige Staat, in welchem er sich befindet, ihn vorläufig beibehalten.

§. 5. Verheirathete Personen weiblichen Geschlechts sind demjenigen Staate zuzuweisen, welchem ihr Ehemann, vermöge eines der angeführten Verhältnisse, zugehört. Wittwen sind nach eben denselben Grundsätzen zu behandeln, es wäre denn, daß während ihres Wittwenstandes eine Veränderung eingetreten sey, durch welche sie, nach den Grundsätzen der gegenwärtigen Uebereinkunft, einem andern Staate zufallen.

Auch soll Wittwen, imgleichen den Geschiedenen, oder von ihren Ehemännern verlassenen Eheweibern, die Rückkehr in ihren auswärtigen Geburts- oder vorherigen Aufenthaltsort dann vorbehalten bleiben, wenn die Ehe innerhalb der ersten fünf Jahre nach deren Schließung wieder getrennt worden und kinderlos geblieben ist.

§. 6. Befinden sich unter einer heimathlosen Familie Kinder unter vierzehn Jahren, oder welche sonst wegen des Unterhalts, den sie von den Eltern genießen, von denselben nicht getrennt werden können, so sind solche, ohne Rücksicht auf ihren zufälligen Geburtsort, in denjenigen Staat zu verweisen, welchem bei ehelichen Kindern der Vater, oder bei unehelichen die Mutter zugehört. Wenn aber die Mutter unehelicher Kinder nicht mehr am Leben ist, und letztere bei ihrem Vater befindlich sind, so werden sie von dem Staate mit übernommen, welchem der Vater zugehört.

§. 7. Hat ein Staatsangehöriger durch irgend eine Handlung sich seines Bürgerrechts verlustig gemacht, ohne einem andern Staate zugehörig geworden zu seyn, so kann der erstere Staat der Beibehaltung oder Wiederannahme desselben sich nicht entziehen.

§. 8. Handlungsdiener, Handwerksgesellen und Dienstboten, so wie Schäfer und Dorfhirten, welche, ohne eine selbstständige Wirthschaft zu haben, in Diensten stehen, imgleichen Zöglinge und Studirende, welche der Erziehung oder des Unterrichts wegen irgendwo verweilen, erwerben durch diesen Aufenthalt, wenn derselbe auch länger als zehn Jahre dauern sollte, kein Wohnsitzrecht.

Zeitpächter sind den hier oben benannten Individuen nur dann gleich zu achten, wenn sie nicht für ihre Person oder mit ihrem Hausstande und Vermögen sich an den Ort der Pachtung hinbegeben haben.

§. 9. Denjenigen, welche als Landstreicher oder aus irgend einem andern Grunde ausgewiesen werden, hingegen in dem benachbarten Staate, nach den in der gegenwärtigen Uebereinkunft festgestellten Grundsätzen, kein Heimwesen anzusprechen haben, ist letzterer den Eintritt in sein Gebiet zu gestatten, nicht schuldig; es würde denn urkundlich zur völligen Ueberzeugung dargethan werden können, daß das zu übernehmende Individuum einem in gerader Richtung rückwärts liegenden Staate zugehöre, welchem dasselbe nicht wohl anders als durch das Gebiet des ersteren zugeführt werden kann.

§. 10. Sämmtlichen betreffenden Behörden wird es zur strengen Pflicht gemacht, die Absendung der Vagabunden in das Gebiet des andern der hohen kontrahirenden Theile nicht bloß auf die eigene unzuverlässige Angabe derselben zu veranlassen, sondern, wenn das Verhältniß, wodurch der andere Staat zur Uebernahme eines Vagabunden konventionsmäßig verpflichtet wird, nicht aus einem unverdächtigen Passe, oder aus andern völlig glaubhaften Urkunden hervorgeht, oder, wenn die Angabe des Vagabunden nicht durch besondere Gründe und die Verhältnisse des vorliegenden Falles unzweifelhaft gemacht wird, zuvor die Wahrheit sorgfältig zu ermitteln, und nöthigenfalls bei der, vermeintlich zur Aufnahme des Vagabunden verpflichteten Behörde Erkundigung einzuziehen.

§. 11. Sollte der Fall eintreten, daß ein von dem einen der hohen kontrahirenden Theile dem andern Theile zum weitern Transporte in einen rückwärts liegenden Staat, zufolge der Bestimmung des §. 9. zugeführter Vagabunde von dem letzteren nicht angenommen würde, so kann derselbe wieder in denjenigen Staat, welcher ihn ausgewiesen hatte, zur vorläufigen Beibehaltung zurückgebracht werden.

§. 12. Es bleibt den beiderseitigen Provinzial-Regierungsbehörden überlassen, unter einander die näheren Verabredungen wegen der zu bestimmenden Richtung der Transporte, so wie wegen der Uebernahmsorte zu treffen.

§. 13. Die Ueberweisung der Vagabunden geschieht in der Regel vermittelst Transports und Abgabe derselben an die Polizeibehörde desjenigen Ortes, wo der Transport als von Seiten des ausweisenden Staats beendigt anzusehen ist. Mit den Vagabunden werden zugleich die Beweisstücke, worauf der Transport konventionsmäßig gegründet wird, übergeben. In solchen Fällen, wo keine Gefahr zu besorgen ist, können einzelne Vagabunden auch mittelst eines Laufpasses, in welchem ihnen die zu befolgende Route genau vorgeschrieben ist, in ihr Vaterland gewiesen werden.

Es sollen auch nie mehr als drei Personen zugleich auf den Transport gegeben werden, es wäre denn, daß sie zu einer und derselben Familie gehören, und in dieser Hinsicht nicht wohl getrennt werden können.

Größere, sogenannte Vagantenschube sollen künftig nicht Statt finden.

§. 14. Da die Ausweisung der Vagabunden nicht auf Requisition des zur Annahme verpflichteten Staats geschieht, und dadurch zunächst nur der eigene Vortheil des ausweisenden Staats bezweckt wird, so können für den Transport

 und

und die Verpflegung der Vagabunden keine Anforderungen an den übernehmenden Staat gemacht werden.

Wird ein Auszuweisender, welcher einem rückwärts liegenden Staate zugeführt werden soll, von diesem nicht angenommen, und deshalb nach §. 11. in denjenigen Staat, welcher ihn ausgewiesen hatte, zurückgebracht, so muß letzterer auch die Kosten des Transports und der Verpflegung erstatten, welche bei der Zurückführung aufgelaufen sind.

§. 15. Die Eingangs gedachten Regierungen sind ferner zur Beseitigung aller Zweifel und Mißverständnisse, welche sich über die Auslegung der Bestimmungen §. 2. a. und c. der vorstehenden Konvention, namentlich

a) in Beziehung auf die Beantwortung der Frage: ob und in wie weit die in der Staatsangehörigkeit selbstständiger Individuen eingetretenen Veränderungen auf die Staatsangehörigkeit der unselbstständigen, d. h. aus der elterlichen Gewalt noch nicht entlassenen Kinder derselben, von Einfluß seyen?

sowie

b) über die Beschaffenheit des, §. 2. c. der Konvention erwähnten zehnjährigen Aufenthalts und den Begriff der Wirthschaftsführung

ergeben könnten, ohne hierdurch an dem in der vorstehenden Konvention ausgesprochenen Prinzipe etwas ändern zu wollen, daß die Unterthanenschaft eines Individuums jedesmal nach der eignen innern Gesetzgebung des betreffenden Staates zu beurtheilen sey, dahin übereingekommen, hinkünftig und bis auf Weiteres, nachstehende Grundsätze gegenseitig zur Anwendung gelangen zu lassen, und zwar,

zu a.

1) daß unselbstständige, d. h. aus der elterlichen Gewalt noch nicht entlassene Kinder, schon durch die Handlungen ihrer Eltern an und für sich und ohne daß es einer eignen Thätigkeit oder eines besonders begründeten Rechts der Kinder bedürfte, derjenigen Staatsangehörigkeit theilhaftig werden, welche die Eltern während der Unselbstständigkeit ihrer Kinder erwerben,

ingleichen

2) daß dagegen einen solchen Einfluß auf die Staatsangehörigkeit unselbstständiger ehelicher Kinder, diejenigen Veränderungen nicht äußern können, welche sich nach dem Tode des Vaters derselben in der Staatsangehörigkeit ihrer ehelichen Mutter ereignen, indem vielmehr über die Staatsangehörigkeit ehelicher unselbstständiger Kinder lediglich die Kondition ihres Vaters entscheidet, und Veränderungen in deren Staatsangehörigkeit nur mit Zustimmung ihrer vormundschaftlichen Behörde eintreten können.

Nächstdem soll

zu b.

die Verbindlichkeit eines der kontrahirenden Staaten zur Uebernahme eines Individuums, welches der andere Staat, weil es ihm aus irgend einem

einem Grunde lästig geworden, auszuweisen beabsichtigt, in den Fällen des §. 2. c. der Konvention eintreten:

1) wenn der Auszuweisende sich in dem Staate, in welchen er ausgewiesen werden soll, verheirathet, und außerdem zugleich eine eigne Wirthschaft geführt hat, wobei zur näheren Bestimmung des Begriffs von Wirthschaft anzunehmen ist, daß solche auch dann schon eintrete, wenn selbst nur einer der Eheleute sich auf eine andere Art, als im herrschaftlichen Gesindedienste Beköstigung verschafft hat;

oder

2) wenn Jemand sich zwar nicht in dem Staate, der ihn übernehmen soll, verheirathet, jedoch darin sich zehn Jahre hindurch ohne Unterbrechung aufgehalten hat, wobei es dann auf Konstituirung eines Domizils, Verheirathung und sonstige Rechtsverhältnisse nicht weiter ankommen soll.

Endlich sind die genannten Regierungen zugleich annoch dahin übereingekommen: Können die resp. Behörden über die Verpflichtung des Staats, dem die Uebernahme angesonnen wird, der in der Konvention und vorstehend aufgestellten Kennzeichen der Verpflichtung ungeachtet, bei der darüber stattfindenden Korrespondenz sich nicht vereinigen, und ist die diesfällige Differenz derselben auch im diplomatischen Wege nicht zu beseitigen gewesen; so wollen beide kontrahirenden Theile den Streitfall zur kompromissarischen Entscheidung eines solchen dritten Deutschen Bundesstaates stellen, welcher sich mit beiden kontrahirenden Theilen wegen gegenseitiger Uebernahme der Ausgewiesenen in denselben Vertragsverhältnissen befindet.

Die Wahl der zur Uebernahme des Kompromisses zu ersuchenden Bundesregierung bleibt demjenigen der kontrahirenden Theile überlassen, der zur Uebernahme des Ausgewiesenen verpflichtet werden soll.

An diese dritte Regierung hat jede der betheiligten Regierungen jedesmal nur eine Darlegung der Sachlage, wovon der andern Regierung eine Abschrift nachrichtlich mitzutheilen ist, in kürzester Frist einzusenden.

Bis die schiedsrichterliche Entscheidung erfolgt, gegen deren Inhalt von keinem Theile eine weitere Einwendung zulässig ist, hat derjenige Staat, in dessen Gebiet das auszuweisende Individuum beim Entstehen der Differenz sich befunden, die Verpflichtung, dasselbe in seinem Gebiete zu behalten.

Berlin, den 21. Juni 1839.

(L. S.)

Königlich Preußisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.
Frh. v. Werther.

 Vor-

Vorstehende Erklärung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, nachdem sie gegen eine Erklärung des Herzoglich Anhalt-Dessauischen Ministeriums vom 18. d. M., welche von der diesseitigen nur darin abweicht, daß es im §. 12. statt

„Es bleibt den beiderseitigen Provinzial-Regierungsbehörden überlassen",

daselbst lautet:

„Es bleibt den Königlich Preußischen Provinzial-Regierungen und der Herzoglich Anhalt-Dessauischen Kammer überlassen",

ausgewechselt worden ist.

Berlin, den 24. Juli 1839.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

Frh. v. Werther.